



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Das **Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg** als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg

gültig ab 01.01.2018

gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002

Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger (§ 2 Abs. 1)	Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 5)			Winterdienst durch die Stadt	
	Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührensstufe 1	Gebührensstufe 2

Ortsteil Arnsberg					
Am Hellefelder Bach - ohne den privaten Straßenteil zu den H-Nrn. 11 bis 24		1 x			X
Elf Apostel - ohne den Stichweg zu den H-Nrn. 41 und 43		1 x		X	

Elf Apostel - nur Stichweg zu den H-Nrn. 41 und 43	X				X	
Ernst-Schlensker-Straße	X					X
Europaplatz - ohne die durch Allgemeinverfügung vom 02.08.2016 eingezogenen Bereiche			2 x		X	
Memelstraße	wird	gelöscht				
Tannenweg – ohne den privaten Straßenteil zu den H-Nrn. 39 bis 45	X					X
Zu den Werkstätten	wird	gelöscht				
Zur Wolfsschlucht - ohne Stichweg hinter dem Wendehammer entlang H-Nr. 23 und ohne den Stichweg zu den H-Nrn. 44 und 49			1 x		X	
Zur Wolfsschlucht - nur Stichwege hinter dem Wendehammer entlang H-Nr. 23 und zu den H-Nrn. 44 und 49	X				X	
Ortsteil Hüsten Friedrich-Naumann-Straße - von Mühlenberg bis Clara-Schumann-Straße			1 x		X	
Friedrich-Naumann-Straße - von Clara-Schumann-Straße bis Eichendorffstraße	X				X	
Heinrich-Schnettler-Straße	X					X
Holzener Weg - ohne die Stichstraße zu den H-Nrn. 39 bis 39c				2 x	X	
Holzener Weg - nur die Stichstraße zu den H-Nrn. 39 bis 39c ohne den privaten Straßenteil	X				X	
Im Felde	wird	gelöscht				
Ortsteil Müschede Kleistenberg	X					X

Fußgängerstraßen						
Stadtbezirk Arnsberg						
Europaplatz (siehe oben unter Arnsberg)	wird	gelöscht				

Artikel 2

§ 11 „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den

i.V. 
Peter Bannes
I. Beigeordneter und Kämmerer

